
Jugendordnung (JO) des Sächsischen Tischtennis-Verband

1 Allgemeines

Die Jugendordnung ist der Satzung des STTV zugeordnet und regelt die besonderen Belange der Jugendarbeit im Sächsischen Tischtennis-Verband. Diese Jugendarbeit umfasst alle Schülerinnen und Schüler sowie Mädchen und Jungen in den Tischtennisvereinen und Abteilungen des STTV und alle Erwachsenen, die eine Tätigkeit im Rahmen der Jugendarbeit leisten.

Wesentliche Ziele der Jugendarbeit sind

- den Jugendlichen Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln,
- junge Menschen an den Tischtennissport heranzuführen und sie dort zu fördern,
- die Jugendlichen zu hohen sportlichen Leistungen anzuregen.

2 Gremien der Jugendarbeit

Die Gremien der Jugendarbeit im STTV, in der auch der Schülersport integriert ist, sind:

- der Jugendausschuss des STTV,
- die Bezirksjugendkommissionen,
- die Kreisjugendkommissionen.

3 Jugendausschuss

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendausschusses sind in der Satzung, § 12 b, wie folgt geregelt:

3.1 Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Vizepräsident für Nachwuchssport,
- der Fachwart für Schülersport,
- der Fachwart für Jugendsport,
- die Bezirksjugendwarte,
- der Sportkoordinator und
- der Landestrainer.

3.2 Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vizepräsidenten für Nachwuchssport geleitet. Im Verhinderungsfall können nur die Jugendwarte der Bezirke vertreten werden.

3.3 Dem Jugendausschuss obliegt:

- die Bearbeitung von Änderungen und Auslegung der Jugendordnung,
- die Ausschreibung und Abwicklung sächsischer Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere und weiterer Wettbewerbe für Schüler und Jugendliche,
- die Beschlussfassung über zugeordnete Durchführungsbestimmungen,
- die Beaufsichtigung des Jugendspielbetriebes im STTV und
- die Vertretung des STTV gegenüber der Deutschen Sportjugend in Sachsen und die Zusammenarbeit den für die Jugendarbeit zuständigen Behörden und Organisationen.

4 Bezirksfachverbände

- 1 Das höchste Organ der Jugendarbeit in den Bezirken ist die Bezirksjugendkommission. Diese tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Bezirksjugendwart geleitet.
- 2 Der Bezirksjugendkommission gehören an:
 - Der Bezirksjugendwart und
 - die Kreis bzw. Stadtjugendwarte.

5 Kreis- und Stadtfachverbände

In den Kreis- und Stadtfachverbänden wird die Jugendarbeit im Einklang mit dieser Jugendordnung weitgehend selbständig geregelt. Es wird jedoch empfohlen, eine Kreisjugendkommission gebildet.

6 Jugendwettkämpfe

Alle Wettkämpfe der Altersklassen der Schüler (U 11, U 13 und U 15) und Jugend (U 18) müssen unter ordnungsgemäßen Bedingungen ausgetragen werden.

Gesetzlich erlassene Jugendschutzbestimmungen sind bei der Organisation dieser Wettkämpfe zu beachten. Ansonsten gelten für den Wettkampfbetrieb die Satzung, die Ordnungen, die Richtlinien und die allgemeinen Durchführungsbestimmungen des STTV.

Detaillierte Bestimmungen für einzelne Wettkämpfe werden in den jeweiligen Ausschreibungen bekannt gegeben.

7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde vom Jugendausschuss beschlossen und vom Vorstand des STTV bestätigt. Damit verliert die Jugendordnung vom 29.08.1998 ihre Gültigkeit.